

AStW

AKTUELLES AUS
DEM STEUER- UND
WIRTSCHAFTSRECHT

SONDERAUSGABE



Das Rechtsprechungs-Update

**Tausende Klagen gegen Rückforderung
von Corona-Sofort-, Überbrückungs-,
November- und Dezemberhilfen**

AUTOREN |

- StB Lukas Hendricks, Bonn

SCHRIFTLEITUNG |

- Dipl.-Kffr. Christiane Nöcker, Nordkirchen

AKTUELLES AUS DEM STEUER- UND WIRTSCHAFTSRECHT (ISSN 1860-6423)

Herausgeber und Verlag | IWW Institut für Wissen in der Wirtschaft GmbH, Niederlassung: Aspastraße 24, 59394 Nordkirchen, Geschäftsführer: Bernhard Münster, Günter Schürger, Telefon: 02596 922-0, Fax: 02596 922-80, E-Mail: info@iww.de, Internet: iww.de, Sitz: Max-Planck-Straße 7/9, 97082 Würzburg

Redaktion | RA Dipl.-Finw. Horst Rönning (Chefredakteur); Dipl.-Kffr., Nachhaltigkeitsmanagerin (FHM) Christiane Nöcker (stellv. Chefredakteurin) (verantwortlich)

Bezugsbedingungen | Der Informationsdienst erscheint monatlich inklusive Hörbuch als Mp3-Download oder in der App. Er kostet pro Monat 28,10 EUR einschließlich Versand und Umsatzsteuer. Das Abonnement ist jederzeit zum Monatsende kündbar.

Hinweise | Alle Rechte am Inhalt liegen beim IWW Institut. Nachdruck und jede Form der Wiedergabe auch in anderen Medien sind selbst auszugsweise nur nach schriftlicher Zustimmung des IWW Instituts erlaubt. Der Inhalt des Informationsdienstes ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität des Themas und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit verzichten wir auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d). Dies beinhaltet keine Wertung.

Zitierweise | Beispiele: „Müller, AStW 11, 20“ oder „AStW 11, 20“

Bildquelle | Titelseite: © Wolfilser – stock.adobe.com

Druck | H. Rademann GmbH Print + Business Partner, 59348 Lüdinghausen

Rechtsprechungsübersicht und Urteilsauswertung

Update zu tausenden Klagen gegen Rückforderung von Corona-Sofort-, Überbrückungs-, November- und Dezemberhilfen

von StB Lukas Hendricks, Bonn

Die Zeit, in der Corona die Welt zu regieren schien, scheint vorbei. Die Coronahilfen, die die Wirtschaft über Wasser hielten, sind Vergangenheit. Zahlreiche Rückforderungen sind bereits ausgesprochen und die Klagewelle ist in vollem Gang. In der Zwischenzeit liegen nun bereits eine Vielzahl von veröffentlichten Entscheidungen der Verwaltungsgerichte bundesweit zu den Coronahilfen vor. Nach einer anfänglichen Flut an Entscheidungen zur Soforthilfe liegen nunmehr auch zahlreiche Entscheidungen zu den Überbrückungshilfen, November- und Dezemberhilfen vor. Der Autor StB Lukas Hendricks, Bonn, hat die bisherige Rechtsprechung analysiert und eine Auswahl der wichtigsten bisher veröffentlichten Entscheidungen erstellt. Der Schwerpunkt der Darstellung liegt dabei auf den Coronahilfen, bei denen Steuerberater als prüfende Dritte involviert waren. Die Auswertung bietet eine wertvolle Entscheidungshilfe bei der Einschätzung der Erfolgsaussichten einer Klage gegen einen Bewilligungsbescheid.

Allgemeines – Grundsätze Beihilferecht

Zunächst gelten für alle Hilfen stets die in den Urteilen betonten allgemeinen Rechtsgrundsätze zur Gewährung von Subventionen.

Grundsätze im Beihilferecht

Kein Rechtsanspruch auf Billigkeitsleistung

Bei Zuwendungen wie den Coronahilfen aufgrund von Richtlinien, wie der Richtlinie Überbrückungshilfe III, handelt es sich um eine Billigkeitsleistung nach Art. 53 der jeweiligen LHO (z. B. Bayerische Haushaltsordnung [BayHO]), die ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel gewährt wird. Eine explizite Rechtsnorm, die konkret einen An-

Unbeachtlichkeit von Umsätzen aus Außerhausverkäufen zum ermäßigten Umsatzsteuersatz

Die Pächterin einer Backwarenverkaufsstelle der Landbäckerei mit Stehverzehr bzw. Café hatte ihre Geschäftstätigkeit erst nach dem 31.10.2019 aufgenommen. Im Zuwendungsantrag wurde als Vergleichszeitraum auf den Oktober 2020 abgestellt. Aufgrund der zum 1.7.2020 erfolgten Absenkung der Umsatzsteuersätze im Gastronomiegewerbe ist somit keine ausreichend belastbare Abgrenzung der durch den Cafébetrieb erzielten Umsätze von den weiteren Umsätzen der Klägerin im einzelhändlerischen Außerhausverkauf insbesondere von Backwaren allein unter Heranziehung der unterschiedlichen Umsatzsteuersätze mehr möglich. Die Abgrenzung ist auf Grundlage der Umsätze in dem Zeitraum zwischen dem 31.10.2019 und 30.7.2020 vorzunehmen.

• VG München 12.4.23, M 31 K 22.2723

 FUNDSTELLE

Keine Novemberhilfe für Reisegewerbe für Wachs-, Pflege- und Sportartikel (Produkte des Skisportbedarfs, Schiffe und Wohnwagen)

Dem Reisegewerbe fehlt es ebenso wie anderen Einzelhändlern, die im November 2020 keiner Schließungsanordnung unterlagen, an der Antragsberechtigung aufgrund einer direkten Betroffenheit.

• VG Augsburg 11.3.23, Au 6 K 21.2527

 FUNDSTELLE

Keine Novemberhilfe für Massagestudio bei fehlendem IBAN Nachweis (Inhaberschaft der IBAN zum Zeitpunkt des Erlasses des Widerspruchsbescheids nicht zweifelsfrei nachgewiesen)

Die Inhaberschaft der streitgegenständlichen IBAN stand im maßgeblichen Zeitpunkt nicht fest. Entscheidung: falsche (nicht beim FA auf den Antragsteller hinterlegte IBAN) = keine Förderung!

• VG Karlsruhe 16.3.23, 1 K 3041/22

 FUNDSTELLE

Diesen Angaben ist erkennbar kein Rechtsbindungswille beizumessen und sie vermögen auch keine berechtigte Erwartung der Klägerin dahin gehend zu begründen, dass es nicht zu einem Widerruf bei ausbleibenden Liquiditätseingüssen (i. S. d. Definition der Soforthilfe) kommen würde. Es gilt auch für die zitierte Aussage des damaligen Bundesfinanzministers Scholz, wonach „nichts zurückgezahlt werden [muss]“ – mit dieser Aussage sollte lediglich der Unterschied zu einem in jedem Fall zur Tilgung verpflichtenden Kredit verdeutlicht werden.

FUNDSTELLE

- VG Berlin 11.7.24, 26 K 289/23

FAZIT | Insgesamt zeichnen die ausgewerteten Urteile ein erschreckend einseitiges und eindeutiges Bild zugunsten der Bewilligungsstellen. So räumen die Verwaltungsgerichte den Bewilligungsstellen bundesweit einen sehr weiten, fast beliebigen, Spielraum für die Ausgestaltung der Förderung ein.

Dies gilt sowohl für die Förderung dem Grunde nach, also wer überhaupt eine Hilfe erhält, als auch der Höhe nach, insbesondere welche einzelnen Kostenpositionen gefördert werden und welche nicht.

Erfolg versprechende Klagen konnten sich nur auf eine Inkonsistenz in der Vergabep Praxis berufen.

Entscheidungen zum Umfang der Wirkung des Vorbehaltsvermerkes in den vorläufigen Bewilligungsbescheiden und damit zu der Möglichkeit im Rahmen der Schlussabrechnung noch zu grundlegend anderen Entscheidungen, z. B. durch eine geänderte Vergabep Praxis, als im ursprünglichen Antragsverfahren zu gelangen, liegen noch nicht vor.

Auch die aktuell vielfach streitig diskutierte Frage, ob man Wahlrechte im Rahmen der Schlussabrechnung erstmalig neu ausüben kann oder Kostenpositionen neu angesetzt werden können, wurde verwaltungsgerichtlich noch nicht entschieden.

REDAKTION | Sie haben Fragen oder Anregungen zur Berichterstattung?

Schreiben Sie an

IWW Institut, Redaktion „AStW“

Aspastr. 24, 59394 Nordkirchen

Fax: 02596 922-80, E-Mail: astw@iww.de

Als Fachverlag ist uns individuelle Rechtsberatung nicht gestattet.

ABONNENTENBETREUUNG | Fragen zum Abonnement beantwortet Ihnen der

IWW Institut Kundenservice, Max-Planck-Straße 7/9, 97082 Würzburg

Telefon: 0931 4170-472, Fax: 0931 4170-463, E-Mail: kontakt@iww.de

Bankverbindung: DataM-Services GmbH, Postbank Nürnberg

IBAN: DE80 7601 0085 0007 1398 57, BIC: PBNKDEFFXXX

IHR PLUS IM NETZ | Online – Mobile – Social Media

Online: Unter astw.iww.de finden Sie

- Downloads (Checklisten/Arbeitshilfen, Musterverträge/Musterschreiben u.v.m.)
- Archiv (alle Beiträge seit 2005)
- Rechtsquellen (Urteile, Gesetze, Verwaltungsanweisungen u.v.m.)

Vergrößern Sie Ihren Wissensvorsprung: Registrieren Sie sich auf iww.de/registrieren, schalten Sie Ihr Abonnement frei und lesen Sie aktuelle Fachbeiträge früher. Rufen Sie an, wenn Sie Fragen haben: 0931 4170-472

Mobile: Lesen Sie „AStW“ in der myIWW-App für Smartphone/ Tablet-PC.

- Appstore (iOS)
- Google play (Android) → Suche: myIWW oder scannen Sie den QR-Code



Social Media: Folgen Sie „AStW“ auch auf facebook.com/astw.iww

NEWSLETTER | Abonnieren Sie auch die kostenlosen IWW-Newsletter für Steuerberater auf iww.de/newsletter:

- AStW-Newsletter
- IWW kompakt für Steuerberater
- BFH-Leitsatz-Entscheidungen
- BFH-Anhängige Verfahren
- BGH-Leitsatz-Entscheidungen

SEMINARE | Nutzen Sie das IWW-Seminarangebot für Ihre Fortbildung: seminare.iww.de

**1 Abo =
3 Nutzer**

Praxiswissen auf den Punkt gebracht.